

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Ebersbach a.d.Fils (Marktgebührensatzung Ebersbach a.d.Fils)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), und §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung Ebersbach a.d.Fils gilt für die Märkte in Ebersbach a.d.Fils nach §§ 67, 68 Gewerbeordnung (Wochenmarkt, Grüner Markt, Spezial- und Jahrmarkt und sonstige Märkte) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gebühren und Entgelte für die Benutzung der Märkte und deren Einrichtungen werden nach der Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis/Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeder Marktbeschicker, der auf den Märkten in Ebersbach a.d.Fils Waren zum Verkauf anbietet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Macht der Marktbeschicker von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. Die Standplätze können in diesem Fall auch weitervergeben werden.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden täglich oder monatlich bei Jahr- und Spezialmärkten für die gesamte Dauer der Marktveranstaltung erhoben. Werden Standplätze und -räume an einem Tag mehrmals verschiedenen Benutzern zugewiesen, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach lfd. m Standlänge berechnet. Dabei wird auf volle m aufgerundet. Es ist das vom Marktmeister der Stadt Ebersbach a.d.Fils festgestellte Maß zugrunde zu legen.

§ 4

Fälligkeit und Einzug

- (1) Tagesgebühren (Tageszuweisung) werden mit der Festsetzung zur Zahlung fällig. Die als Quittung ausgehändigten Platzgeldkarten sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind nicht übertragbar.
- (2) Die für bestimmte Zeiträume (Dauerzuweisung) erhobenen Gebühren für Dauerstände und -räume sind auf den Ersten jeden Monats im voraus oder pauschal für die gesamte Zeit der Nutzung zu zahlen. Näheres regelt der Gebührenbescheid.

§ 5

Sicherung der Gebühren, Anlagen und Einrichtungen

Die Stadt Ebersbach a.d.Fils ist berechtigt, bei Zuweisungen eine Sicherung (Kaution) zu verlangen.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenerhebung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und den Beauftragten der Stadt Ebersbach a.d.Fils ungehindert Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Markteinrichtungen zu gestatten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 15.09.1981 mit Änderung vom 09.04.1991 sowie alle anderen gleichlautenden oder entgegenstehenden örtlichen Gebührenregelungen für die Märkte der Stadt Ebersbach a.d.Fils außer Kraft.

§ 7 bezieht sich auf die Fassung vom 27.02.1996, in Kraft seit 01.04.1996.

Die einleitend aufgeführte Satzungsänderung ist wie folgt in Kraft getreten:

1. Änderung 01.01.2011

„Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**I. Gebühren des Wochenmarktes**

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gebühren Tageszuweisung €/
1.1.	Tagesgebühr je lfd. Meter	1,20
1.2.	Gebühr je benutzter Steckdose und Tag	3,50

II. Gebühren der Jahr- und Spezialmärkte

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gebühren €/lfd.m/Tag
	Flohmarkt/Krämermarkt	
2.1.	- Allgemeiner Verkauf/Informationsstände (Verbände, Kirchen, karitative Einrichtungen)	gebührenfrei
2.2.	Tagesgebühr je lfd. Meter Standlänge für sonstige Stände (Normaltarif): - Werbeverkauf - sonstiger Verkauf (Stände, Buden, Bier-/Zelte) - Fahrgeschäfte	7,00
	Tagesgebühr je lfd. Meter für Stände, an denen Getränke, einfach zubereitete Speisen (Imbiss- stände) und Süßigkeiten abgegeben werden	12,00
2.4.	Gebühr je benutzter Steckdose und Tag	5,00
2.5	Gebühr für Wasser - pauschal:	4,50

III. Entgeltverzeichnis

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Entgelt €
3.1.	Benutzung städtischer Marktstände pro St./Tag (kein Anspruch auf Zuteilung)	18,00
3.2.	Gebühr je benutzter Steckdose und Tag oder	5,00
3.3.	Stromentnahme nach Verbrauch je angefangene kWh	0,50
3.4.	Pauschale Benutzung Wassernetz oder	4,50
3.5.	Wasserentnahme nach Verbrauch je angefangener m ³	2,25

Die Tarif-Nr. 3.2. bzw. 3.4. werden als Pauschalen erhoben, sofern der tatsächliche Verbrauch nach Tarif-Nr. 4 bzw. 7 nicht überschritten wird; bei Überschreitung wird immer der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt/erhoben.

Die Tarif-Nr. 3 bzw. 6 werden als Pauschalen erhoben, sofern der tatsächliche Verbrauch nach Tarif-Nr. 4 bzw. 7 nicht überschritten wird; bei Überschreitung wird immer der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt/erhoben.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ebersbach an der Fils, den 27.09.2016

gez.
Sepp Vogler
Bürgermeister

Hinweise über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ebersbach an der Fils geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.